

# Satzung des Motorsportclub Höfen

## § 1

### Name und Sitz

- 1) Der am 1. Juni 1969 gegründete Verein trägt den Namen »Motorsportclub Höfen e.V. im ADAC« (MSC).
- 2) Sitz des Vereins ist Monschau, Ortsteil Höfen.  
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Monschau einzutragen.
- 3) Der Verein ist ein Ortsclub des ADAC.

## § 2

### Zweck und Ziele:

- 1) Der Zweck des Vereins ist
  - a) den allgemeinen Motorsport in kameradschaftlichem, geselligem und sportlichem Geiste zu fördern;
  - b) die Verkehrsdisciplin zu heben;
  - c) sportliche, technische und touristische Erfahrung unter den Mitgliedern auszutauschen;
- 2) Auf dem Grundgedanken der Gemeinnützigkeit aufgebaut, verfolgt der Verein weder den Zweck eines Geschäftsunternehmens noch eines Kartells. Jede Erwerbstätigkeit ist ausgeschlossen.

3) Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideale Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC München sowie des ADAC-Gaues Nordrhein, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und bewahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.

## § 3

### Mitgliedschaft:

#### 1) Eintritt:

Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des ADAC sein. Außerdem müssen sie als unbescholtene und mindestens 16 Jahre alt sein, wobei Minderjährige der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedürfen.

Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesen besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens 5 Clubmitgliedern, von denen 2 dem Vorstand angehören müssen, entscheidet über die Aufnahme.

Die Kommission kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen durch einfachen Mehrheitsbeschuß ablehnen.

Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

#### 2) Beendigung:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Kassenführer unter Beifügung der Mitgliedskarte zu erklären ist,
- c) bei Ausscheiden aus dem ADAC,
- d) durch Ausschluß,

Dieser kann durch einfachen Mehrheitsbeschuß vom Vorstand beschlossen werden:

- aa) wenn das Mitglied rückständige Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht entrichtet,
- bb) der Ausschluß im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint,
- cc) der Ausschluß im Interesse des ADAC München oder

des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.  
dd) bei groben Verletzungen der satzungsmäßigen Verpflichtungen.

Der Ausschluß nach Abs. 2, Buchstabe cc darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.

Gegen den Ausschluß kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Clubvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

Mit dem Tode, dem Eingang der Austrittserklärung beim Kassenführer oder der Mitteilung des Beschlusses über den Ausschluß erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.

Austritt und Ausschluß befreien aber nicht von der Erfüllung der bis zu diesem Tage fällig gewordenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

Durch das Ausscheiden aus dem Ortsleben wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt.

### 3) Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes können auf der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben oder die der Verein aus irgend einem anderen Grunde auszeichnen will. Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes muß der zuständige ADAC-Gau gehört werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder und sind beitragsfrei.

### § 4

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können in jedes Amt gewählt werden. Soweit der Vorstand nicht mit 3/4 Mehrheit Sonderregelungen trifft, können die Mitglieder an allen Veranstaltungen und Fahrten des Vereins im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen teilnehmen. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung und an der Vorstandsrichten. Sie haben das Recht, die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung

seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und die im Rahmen der Satzung getroffen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

Für alle Mitglieder ist es bindende Verpflichtung, sich im Straßenverkehr vorbildlich zu verhalten.

3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Die Beiträge sind halbjährlich im voraus zu entrichten.

Der Beitrag muß jedoch mindestens DM 12,— (zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen.

4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind die offiziellen Abzeichen des Vereins zurückzugeben. Eine Rückvergütung erfolgt dafür nicht.

### § 5

## Leitung

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### § 6

## Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie sind alljährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden und ist durch den ersten Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher einzuberufen. Es genügt ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang.

2) Der Gauvorstand ist unter Vorlage der Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.

3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Erstellung der Stimmliste
- b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung des Beitrages
- f) Entscheidung über Satzungsänderungen
- g) Entscheidung über Auflösung des Vereins

h) Behandlung aller zur Beratung gestellten Anträge und Fragen.

4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen.

Nochmalige Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittel Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) Dringlichkeitsanträge
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- d) Auflösung des Clubs.

5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation.

Bei Einspruch durch ein Mitglied sind sie in jedem Falle geheim durchzuführen.

6) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

7) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Dem Gauvorstand ist innerhalb von vierzehn Tagen Bericht zu erstatten.

## § 7

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen.

a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Gauvorstandes

b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs

c) auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

## § 8

### Vorstand

1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand nach Abs. 1 (engerer Vorstand)
- b) dem Kassenführer
- c) dem Sportleiter
- d) dem Sportsekretär
- e) Beisitzern nach Bedarf.

3) Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade sein.

4) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

5) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

6) Die Zusammenlegung von Vorstandämtern ist zulässig.

7) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gau oder Ortsclubs Mitglieder im Ortsclub sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Syndici.

8) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muß ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

9) Wenn bei einer Anschaffung oder sonstigen Ausgabe ein eiserner Kassenbestand von DM 1000,— unterschritten wird, so sind der 1. Geschäftsführer und der Kassenführer verpflichtet, vor Erteilung des Auftrages dem gesamten Vorstand davon Kenntnis zu geben; der Auftrag kann in diesem Falle nur erteilt werden, wenn der Gesamtvorstand mit 3/4 Mehrheit der Ausgabe ausdrücklich zustimmt.

10) Für die Abstimmungen im Vorstand gilt das gleiche, wie für die Abstimmungen der Mitgliederversammlung.

**Rechnungswesen**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht zu erstatten. Dieser muß u.a. eine Übersicht über Ausgaben und Einnahmen enthalten.

**Kassenprüfung**

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Sie haben die Kasse mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

Zu den Prüfungen sind hinzuzuziehen:

- a) der 1. Geschäftsführer
- b) der Kassenführer.

**Satzungsänderungen**

- 1) Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC in der Mustersatzung für Ortsclubs festgelegten Mindestfordernisse der Ortsclubsatzungen gelten ohne weiteres als Bestandteil der Satzung.
- 2) Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit. Ein so gefaßter Beschuß wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gauvorstand genehmigt ist.

**Auflösung**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen erfolgen. Diese Versammlung ist von zwei Vorstandsmitgliedern unter Einhaltung einer

Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung jedes einzelnen Mitgliedes unter Angabe dieser Tagesordnungspunkte einzuberufen.

- 2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- 3) Das verbleibende Vermögen des Clubs ist dem ADAC-Gau Nordrhein zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der bisherigen Ziele und Zwecke des ADAC zur Verfügung zu stellen.

**Protokollführung**

Über alle Sitzungen, Verhandlungen und Abstimmungen sind schriftlich Protokolle zu führen.

**Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Monschau.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 1975 beschlossen.

Monschau-Höfen, den 7. Februar 1975

Sieben Mitglieder: